

Kommunal-Angelegenheiten.

Gegen das Abkommen von Ostende.

Von Dr. Emerich v. Dréhr,

Mitglied der Nationalversammlung.

Karlsbad, Ende August.

Beinlicher hätten wohl die Verhandlungen der Hauptstadt in Ostende nicht ausfallen können. Man kennt wohl die schweren Verfehlungen und Unterlassungen, die der Hauptstadt im bisherigen Verlauf der Verhandlungen untergelaufen sind, und glänzende Erfolge waren ja füglich schon im vornherein ausgeschlossen. Auf ein derartig trauriges Ergebnis war man jedoch wahrhaftig nicht gefaßt.

Das hauptstädtische Publikum scheint über Ostende schon zur Tagesordnung übergegangen zu sein: es weiß eben nicht, um was es sich eigentlich handelt. Es kennt die Verpflichtungen nicht, die uns nach dem strengen Recht belasten, und weiß also nicht, worin die Erleichterungen bestehen, die die Herren der Hauptstadt bei ihren Gläubigern unter Berufung auf die Regeln der Billigkeit, die wohl stärker sind, als alle anderen sonst, nach langwierigen Verhandlungen zu erreichen vermochten.

Die Verhandlungen betrafen bekanntlich den Zinsendienst und die Tilgungsraten, beziehungsweise die Wiederaufnahme dieses Dienstes und dieser Amortisation dreier hauptstädtischen Anleihen seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Trianon. Es waren dies die vierprozentige englische Anleihe vom Jahre 1910, die vierprozentige französische Anleihe 1911 und die viereinhalbprozentige deutsche Anleihe 1914. Die Regelung der während des Krieges fällig gewordenen Rückstände ist aus dem Material der Verhandlungen ausgeschaltet geblieben. Und zwar einerseits, weil derartige Forderungen von Staatsbürgern ehemaliger feindlicher Staaten durch Artikel 231 des Friedensvertrags und gemäß der im Vollzug dieses Artikels zustande gekommenen internationalen Abkommen schon früher geregelt worden sind, und anderenteils, weil der Anleihendienst Deutschland und den Neutralen gegenüber bis Kriegsschluß regelrecht funktioniert hat. Die Frage, die zu regeln war, bezog sich auf die Prinzipien, nach denen die in ihren Vermögensgrundlagen geschwächte Hauptstadt den Anleihendienst nach den im tiefsten Frieden kontrahierten Valutaschulden vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrags wieder aufzunehmen hätte. Diese Frage ist im Friedensvertrag unberührt geblieben. Das Friedensinstrument enthält darüber keine Vorschriften, und so ist das alte Recht in diesem Bezug wieder in Gültigkeit erwachsen. Das bedeutet zweifellos so viel, daß hinsichtlich der Verpflichtungen der Hauptstadt ab 26. Juli 1921 wieder in erster Reihe die Anleiheverträge selbst maßgebend sind. Allein diese Verträge enthalten für die in ihrer Belastungsfähigkeit geschwächte Hauptstadt unerträglich schwere Verpflichtungen. Es erleidet nämlich keinen Zweifel, daß nach den Verträgen die englische Anleihe sowohl in London wie in Budapest in englischen Pfunden, die französische Anleihe in Paris in französischen Francs zurückgezahlt werden mußte.

Das wirtschaftliche Unmöglichwerden war, beziehungsweise wäre das einzige, aber um so nachdrücklichere Argument gewesen, um die Ermäßigung dieser Verpflichtung zu erwirken, das „nemo ultra posse“, das jedes Gericht jeder Kulturperiode stets als Motiv für die Herabsetzung einer vertraglich stipulierten Forderung gelten ließ. Wir waren uns klar darüber und auch die Herren der Hauptstadt mußten es sein, daß nach strengem Recht die englischen, beziehungsweise französischen Gläubiger ab 26. Juli 1921 Anspruch auf 100 Prozent in Pfund, beziehungsweise Francs haben, und zwar sowohl hinsichtlich der Zinsen wie auch des Kapitals, und daß diesem Anspruch bloß das wirtschaftliche Unmöglichwerden und die Gesichtspunkte der unbedingt anzuwendenden Billigkeit entgegengestellt werden können. Mit den englischen und französischen Gläubigern hätte sich die Hauptstadt auf dieser Grundlage schon längst ausgleichen müssen. Es ist mir ganz unbegreiflich und auch schon immer unbegreiflich gewesen, aus welchem Grunde sich die Hauptstadt so sehr in Sicherheit gefühlt und sich nicht beeilt hat, auf Grund der Prinzipien der Billigkeit einen Ausgleich abzuschließen, und wie die Idee entstehen konnte, daß die Gläubiger sich freuen müssen, wenn sich die Hauptstadt mit ihnen überhaupt zu vergleichen bestrebt, da sie „sonst einfach nicht verhandeln und einfach in ungarischen Kronen zahlen würde“, obwohl sie deren Zurückzahlung in Pfunden, oder, nach freier Wahl des Gläubigers, in Francs oder Kronen versprochen hat. Dieser Gedanke konnte — gelinde gesagt — nur der absoluten Unorientiertheit entspringen, und Unterstützung konnte er nur in der vielleicht noch sträflicheren Leichtfertigkeit der Annahme finden, daß die Sache schlimmstenfalls vor das zuständige Gericht des Schuldners, vor das ungarische Gericht gelangt, das die verelendete arme Hauptstadt sicherlich nicht zur Zahlung in Friedensparität verhalten würde. Die Hauptstadt scheint vergessen zu haben, daß im Friedensvertrag, wenn er auch keine Normen hinsichtlich der Regelung der Rechtsverhältnisse für die Zeit nach seinem Inkrafttreten enthält, dennoch eine sehr folgenschwere Bestimmung enthalten ist, die es den Bürgern der ehemaligen feindlichen Staaten ermöglicht, sich in bezug auf den gegenwärtigen Zinsendienst nach vorkriegszeitlichen Anleihen unter Ausschluß der heimischen Gerichte an gemischte Schiedsgerichte zu wenden, die uns in der Praxis unter totalem Ausschluß des Prinzips der Billigkeit selbst dann zur Zahlung von vollen 100 Prozent verhalten würden, wenn wir nach strengem Recht nicht einmal ein Prozent zu zahlen verpflichtet wären. Die Unkenntnis des Artikels 239 oder die falsche Auslegung seiner Bestimmungen war die schwerste Schuld der Herren von der Hauptstadt im Verlaufe der englischen und französischen Verhandlungen. Dieser Unkenntnis oder naiven Auslegung entsprang ihr falscher Glaube an die Zuständigkeit der ungarischen Gerichte. Diesem Umstande war es zuzuschreiben, daß in der englischen und der französischen Relation jene Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, die uns wohl schwere Lasten auferlegt hätte, aber noch weit entfernt von dem gewesen wäre, was uns im Abkommen von Ostende zugemutet wird. In englischer und französischer Relation hat sich die Hauptstadt schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen; infolge ihrer Unorientiertheit hat sie eine günstigere Vereinbarung versäumt, — in diesen beiden Relationen jedoch müssen wir uns dennoch freuen, daß die Vereinbarung von Ostende überhaupt zustande gekommen ist, denn abgesehen von der Nachsicht der Zinsen von 1921 bis 1925, was als absolut günstiges Moment gewertet werden muß, reduziert sie, wenn auch nur in ganz geringem Maße, solche Verpflichtungen, die ein gemischtes Schiedsgericht den französischen und englischen Gläubigern bis zu hundert Prozent, und zwar in Pfunden oder Francs, zugeurteilt hätte.